

Nachtrag Nr. 1 zum Vorsorgereglement 2022 der Agrisano Pencas gültig ab 1. Januar 2023

Das Reglement wird wie folgt geändert:

Art. 8a – Vernachlässigung der familienrechtlichen Unterhaltspflicht [neu]

(1)

Wenn die Stiftung eine Meldung von der vom Kanton bezeichneten Fachstelle nach den Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht erhalten hat, meldet sie der Fachstelle unverzüglich den Eintritt der Fälligkeit folgender Ansprüche:

- Auszahlung einer Leistung als einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von mindestens CHF 1 000;
- Barauszahlung gemäss Art. 35 von mindestens CHF 1 000;
- Vorbezug oder Verpfändung zur Wohneigentumsförderung gemäss Art. 11.

(2)

Die Stiftung darf die in Abs. 1 erwähnten Auszahlungen frühestens 30 Tage nach Meldung an die Fachstelle überweisen.

* * * * *

Dieser Nachtrag tritt gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 15. November 2022 auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Er gilt für alle gemäss dem Vorsorgereglement versicherten Personen. Die Regelung dieses Nachtrages ersetzen die mit diesem Nachtrag geänderten Bestimmungen des Vorsorgereglements per Datum des Inkrafttretens des Nachtrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements unverändert weiter.

Brugg, 15. November 2022

Agrisano Pencas

Paul Sommer
Präsident

Christian Kohli
Geschäftsführer

Der Anhang 1 zu Vorsorgereglement 2022 (Stand 01.01.2022) wird durch den nachfolgenden Anhang ersetzt:

Anhang 1: Vorsorgepläne der Agrisano Pencas, Pläne A, B, C, E, E+, F, F+ (Stand 01.01.2023)

Jahreslohn/Jahreseinkommen	gemeldeter Lohn / gemeldetes Einkommen			
Eintrittsschwelle	zurzeit 75 % der maximalen AHV-Altersrente			
Versichertes Einkommen	gemeldeter Lohn/gemeldetes Einkommen, normalerweise nicht begrenzt (Art. 6 Abs. 2), normalerweise vermindert um den Koordinationsabzug von zurzeit 87,5 % der maximalen AHV-Altersrente, im Minimum -zurzeit 12,5 %- der maximalen AHV-Altersrente (Art. 6 Abs. 3)			
Altersgutschriften	Frauen / Männer	Pläne A/B/C	Plan E und E+	Plan F und F+
- Beitrag in % des versicherten Einkommens	Altersjahr			
- Pläne E, E+, F und F+ Beitragssatz in Ergänzung zu den Plänen A, B, oder C	25-34	7	8	13
	35-40	10	5	10
	41-44	10	10	15
	45-54	15	5	10
	55-64/65	18	2	7
Altersrente alle Pläne	<p>Altersrente gemäss BVG 6,8 % des Endaltersguthabens gemäss BVG</p> <p>Altersrente der weitergehenden Vorsorge 5,4 % des Endaltersguthabens aus der weitergehenden Vorsorge für Männer (Alter 65). 5,25 % des Endaltersguthabens aus der weitergehenden Vorsorge für Frauen (Alter 64). Für Versicherte, welche das reglementarische Endalter zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 30. November 2023 erreichen, gelten für Guthaben aus der weitergehenden Vorsorge die Umwandlungssätze gemäss Anhang 1a. Für Versicherte, welche das reglementarische Endalter vor dem 1. Januar 2023 erreicht haben, gelten die zum Zeitpunkt des Erreichens des reglementarischen Endalters massgebenden Umwandlungssätze.</p>			
Kürzung der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung für jedes Vorbezugsjahr bis zum ordentlichen Rücktrittsdatum gemäss Art. 4 Abs. 2.	<p>Altersrente gemäss BVG 0.20 Prozentpunkte</p> <p>Altersrente der weitergehenden Vorsorge 0.15 Prozentpunkte</p> <p>Die Kürzung gilt jeweils für die ganze Dauer des Rentenbezuges (Beispiel: BVG Umwandlungssatz ordentliches Rücktrittsalter 6,8 %, Vorpensionierung 4 Jahre, Kürzung 4 mal 0.2 Prozentpunkte, ergibt einen Umwandlungssatz von 6 %). Bei unterjähriger Vorpensionierung erfolgt die Kürzung des Rentensatzes proportional.</p>			
Pensionierten-Kinderrente alle Pläne	20 % der Altersrente gemäss BVG. Sie entspricht jedoch mindestens einer allfällig vorgängig ausgerichteten Invaliden-Kinderrente. In den Plänen E und F ist keine Pensionierten-Kinderrente versichert.			
Invalidenrente Plan A	6,8 % des Endaltersguthabens gemäss BVG (ohne Zins) und 6,2 % des Endaltersguthabens aus der weitergehenden Vorsorge (ohne Zins)			
Invalidenrente Plan B	40 % des versicherten Lohnes, mindestens jedoch gemäss Plan A			
Invalidenrente Plan C	60 % des versicherten Lohnes, mindestens jedoch gemäss Plan A			
Wartefrist Pläne A/B/C/E+/F+	Invalidenrente 12 Monate, Beitragsbefreiung ab Eintritt Invalidität			

<p>Invaliden-Kinderrenten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plan A - Plan B - Plan C <p>Waisenrente vor Altersrücktritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plan A - Plan B - Plan C <p>Waisenrente nach Altersrücktritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pläne A/B/C/E/E+/F/F+ 	<p>20 % der Invalidenrente gemäss Plan A</p> <p>8 % des versicherten Lohnes, mindestens jedoch Invaliden-Kinderrenten gemäss Plan A</p> <p>10,8 % des versicherten Lohnes, mindestens jedoch Invaliden-Kinderrenten gemäss Plan A</p> <p>20 % der Invalidenrente gemäss Plan A</p> <p>8 % des vers. Lohnes, mindestens jedoch Waisenrente vor Altersrücktritt gemäss Plan A</p> <p>10,8 % des vers. Lohnes, mindestens jedoch Waisenrente vor Altersrücktritt gemäss Plan A</p> <p>20 % der Altersrente des jeweiligen Planes</p>
<p>Ehegattenrente (Witwen, Witwer) vor Altersrücktritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Plan A - Plan B - Plan C <p>Ehegattenrente (Witwen, Witwer) nach Altersrücktritt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pläne A/B/C/E/E+/F/F+ 	<p>60 % der Invalidenrente gemäss Plan A</p> <p>24 % des versicherten Lohnes, mindestens jedoch 60 % der Invalidenrente gemäss Plan A</p> <p>40 % des versicherten Lohnes, mindestens jedoch 60 % der Invalidenrente gemäss Plan A</p> <p>60 % der Altersrente des jeweiligen Planes</p>
<p>Rückgewähr auf das Altersguthaben im Todesfall infolge Krankheit oder Unfall</p>	<p>Pläne A/B/C/E/E+/F/F+</p> <p>gemäss Art. 21, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Hinterlassenenrenten benötigt wird.</p>
<p>Unfalldeckung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmende - Selbstständigerwerbende 	<p>Pläne A/B/C</p> <p>Rückgewähr/Beitragsbefreiung in vollem Umfange; übrige Risikoleistungen keine Deckung, es sei denn, dass die UVG-/MVG-Leistungen im gesetzlichen Umfange auf 90 % des entgangenen Verdienstes zu ergänzen sind.</p> <p>Die Unfalldeckung ist in vollem Umfange eingeschlossen.</p>

Der Anhang 1a zum Vorsorgereglement 2022 wird durch den nachfolgenden Anhang ersetzt:

Anhang 1a: Übergangsregelung Rentenumwandlungssätze der weitergehenden Vorsorge

Übergangsregelung für Personen, welche das reglementarische Endalter zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 30. November 2023 erreichen.

Die nachfolgenden Rentenumwandlungssätze gelten für die Berechnung von Altersrenten aus Guthaben der weitergehenden Vorsorge bei Erreichen des reglementarischen Endalters (Männer 65 / Frauen 64).

Erreichen des reglementarischen Endalters		Umwandlungssatz Männer	Umwandlungssatz Frauen
bis	Dez 22	5.800%	5.650%
im	Jan 23	5.767%	5.617%
im	Feb 23	5.733%	5.583%
im	Mär 23	5.700%	5.550%
im	Apr 23	5.667%	5.517%
im	Mai 23	5.633%	5.483%
im	Jun 23	5.600%	5.450%
im	Jul 23	5.567%	5.417%
im	Aug 23	5.533%	5.383%
im	Sep 23	5.500%	5.350%
im	Okt 23	5.467%	5.317%
im	Nov 23	5.433%	5.283%
im	Dez 23	5.400%	5.250%